

angeb. 4.

Abdruck
Eines

Von der Churfürstl.

Durchl. zu Brandenburg/et. unserm
Gnädigstem Churfürsten und Herrn.

An

Des Pfalzgrafen zu

Newburgfürstl Durchl. abgelassenen
Beantwortung-schreibens.

Gedruckt im Jahr Christi

1644.



26

26

26

26 26 26
26 26 26
26 26 26

26 26 26
26 26 26
26 26 26



Unser freundlich Dienst/
vnd was Wir mehr liebes
vnd gutes vermögen zuvorn /
Durchläuchtiger Fürst/ freund-
licher lieber Vetter.

Was Ew. Ld. vom Ver-
lauff der zu Duisburg vnlängst
gehaltenen Conferenz, inson-
derheit aber wegen des in Anno
1629. auffgerichteten Provisio-
nal-Bergleichs vnterm dato

den 21. Septembris an Uns gelangen / auch bald darauff
durch den öffentlichen Druck (daß gleich wol bey Thur , vnd
Fürstlichen Häusern nicht herkommen) zu unsrerer aggravie-
rung spargiren lassen wollen / vnd was wir uns darauff gegen
E. Ld. hinwiederumb in einer Vorantwort / vnd gleich-
sam in antecessum vnterm dato am 19. Octobris jüngstver-
schienen / haben vernehmen lassen / Solches alles werden E.
Ld. noch in unabfälliger Gedächtniß haben.

Wann wir aber der Zeit Ew. Ld. schreiben / wegen ab-
wesenheit unsrer Räthe haubtsächlich nicht beantworten kön-
nen / seithero aber mit unsren hinterlassenen Geheimen Räths-
ten / auf der Sach fernere nohtürftige communication vnd
Berathschlagungen gepflogen ; So haben Wir Ew. Ld. auch
nun mit unsrer haubtsächlichen Antwort nicht länger auff-
halten wollen / Gestalt wie dann Ew. Ld. hiemit weiter zu bes-
richten/keinen umbgang nehmen können.

A ij

Das

Das / gleich wie wir vnsers Orts zu einiger Weltläuff
igkeit / (so zu gefährlichen Consequentionen außschlagen / vnd
Lande vnd Leute in weiter Angemach vnd Verderb stürzen
möchte) die geringste Velleitung nie getragen / sondern viels
mehr (inmassen wir in jüngsten vnd vorligen vnsern Schreib
en zu mehr mahlen contestiret) zu fortpflanz vnd erhaltung
aller guten vertrawlichen Freundschaft vnd correspondenz
hochbegierig seyn: Also auch gerne sehen / vñ wünschen möchten /
dass es auch an seiten Ew. Ed. also angestelllet / damit die
Consideration der nahen zwischen vnsern beiderseits Thirs
vnd Fürstlichen Häusern intercedirenden Verwandtnuß
mehr in obacht gehalten / vñ die begierde zur beständigen Ver-
trawlichkeit klarer bezeuget / aber ein so vngleicher / vns höchst
schädlicher Vertrag / vnserm in Gott ruhenden Herrn Vat-
tern / hochseliger Gedächtnuß nicht abgindiget worden were;

1. Nach dem es aber dennoch an dem / das hochermalten
vnsers Herrn Vaters Gnaden den angezogenen Vertrag de
anno 1629. jedoch nicht sponte . motuq; propriio , sondern
durch inducir- vnd verleitung des Grafens von Schwarzen-
berg einzugehen sich bewegen lassen; So wird vns verhofft-
lich kein Verständiger verüblen noch vrecht heissen / daß wir
mit guten Augen also länger nicht wol ansehen können / daß
Ew. Ed. einen gegen dem / was wir haben / also unvergleich-
lichen Vortheil immerhin in Händen behalten / wir aber im
Schaden verkleinerlich sitzen bleiben / vnd darzu auch noch
nicht einstie dasjenige / was der gerührte Vertrag
vermag / haben / vnd geniessen sollen.

Dann ja vnstreitig / vnd aus auffgerichteten Verträ-
gen Sonnenklar / daß vnsern hochgeehrten Großeltern / vnd
Herrn Vatern Christseligsten Andenkens / die possession der
Lande zum wenigsten zum halben theil gehühret / vnd zuges-
standen ; Verhalben was im Contract de anno 1629. vnd
1630.

1620. unsers Herrn Vaters Gnaden ohne einige erhebliche
Vrsach remittet, zu recht keinen Bestandt haben mag/son-
dernist ipso jure nichtig vnd unkräftig; Jus enim certum
& indubitatum Conventione seu transactione remitti
neutquam potest; Et sine causâ transigentem prætor non
audit; Darauß daß zu gleich erscheinet daß wir an angeregt
te Contracte de anno 1629. vnd 1630. Ob sie gleich von un-
ser Herrn Vaters Gnaden ratificiret, dennoch keines wes-
ges verbunden / vnd solches vmb so viel mehr/ weil solche re-
missio, præsertim tam excessiva, species ist donationis,
darzu der Graff kein mandatum gehabt; Dahero dann
auch ex hoc capite, dieses Contracts nichtigkeit erscheinet /
quod verò nullum est, ratificari nequit, præsertim ab eo,
qui nescivit singulas actus gesti qualitates.

Vnd diese des Grafens zu Schwarzenberg angezogene
persuasion vnd Verleitung kan vnd wird verhoffentlich von
keinen / dem bewuft / was für eine authorität er / bey unsers
Herrn Vaters Gnaden ergriffen / vnd acquiriret gehabt / in
zweifel gezogen werden; So stehet ja auch am hellen tagess
Liecht männlichen für Augen / was für unmäßige donatio-
nes, die auch zum theil zu dismembrirung der Lande / vnd
verschmählerung der Fürstl. Domainen gereichen / gemelket
Graf von E. Ld. bekommen / welche dann dieses alles noch
mehr glaublich vnd bewehrt machen.

Vnd ob gleich diese excessivæ largitiones von unsers
hochseligen Herrn Vaters Gnaden zum theil ratificiret, oder
wie E. Ld. anzulehen / deroselben noch darzu dafür gedancket
worden seyn sol / So röhrete jedoch auch dieses auß eben dems-
selben / des Grafen / bey unsrem Herrn Vater erworbenem
grossen Ansehen vnd Macht, als einer bösen Wurzel her.
Dann ja sonstens unsers Herrn Vaters Gnaden / in massen
ein jedweder der nur Vernunft gebrauchen / vnd was solche

ministri bey einem gütigen Herrn / verrichten können / ohne
passion consideriren wil / in einen so hoch præjudicirlichen
Vertrag nimmer gewilliget / weniger für das / was zu ihren
so augenscheinlichen Schaden gereicht / noch gedankest / oder
es für ein / ihr selbst geschehenes beneficium geachtet haben
würde ;

Und können wir es das für nicht achten / daß unserm
hochseligen Herrn Vatern / vnd desselben hoher existimation
(wie Ew. Ld. vermeynen) schimpflich seyn würde / wann
wir dasjenige / darzu Seine Gnaden also angeführt / auf
dieser vnd andern mehr hinzu kommenden begründeten Ver-
sachen nicht also fork agnoscirten , vnd überall genehm hiels-
ten / Sintemal nicht allein die allgemeine Rechte / was von
solchen gefährlichen vnd herfür gesuchten persuationibus zu-
halten / klare Anweisung thun / sondern es können auch (was
wir vns vnd Ew. Ld. damit auffhalten wolten) der hohen Es-
tempel viel angezogen werden / da nicht allemahl das / was
vergleichen Dienere die einen / solchen Vortheil über ihrer Her-
ren Herzen / vnd Gemüter acquiriret , vnd sich desselben
mißbrauchen / bey wehrendem ihrem favor vnd Leben gethan/
oder auch von den Herrn authorisiren lassen / bey kräfftet
geblieben / oder in nichts geändert worden were ;

Wir wollen jedoch geschweigen / daß wir in diesen Lan-
den nicht unserm Herrn Vatern Christseligsten Andenkens /
sondern Primo acquirenti , jure proprio , sive Primogeni-
turæ succediren , vnd dahero Rechtswegen an diesen Ver-
gleich nicht verbunden : vnd das vmb so viel damehr / weil dies-
ser offberdhärter Provisional-Vertrag nicht modicam ali-
quam , sed maximam diminutionem dominij sive Princi-
patus nobis competentis vnlängbar importiret , wie bald
mit mehrem remonstrirer werden sol ; Und weil nach einer
heiligen Schlüß der Rechsgelarten der Princeps contrahens
selbst

selbst vom Vertrage wol resilire, vnd ab welchen kan/ quando importat magnam principatus diminutionem, so wird es vielmehr der Successor zu thun befugt seyn/ der nicht contrahiret, auch nicht jure hereditario, sondern proprio succediret. Und wird vns dennoch mit füg keiner verdencken können/ daß wir vus vnsers Rechtens gebrauchen/ vnd exprobabili & justa causā, das/ was vnser hochseliger Herr Vater persuasionibus in ductus placitiret, zu ratificiren bisshero / vnd bis vns billiche satisfaction geschlehet / bedencken tragen.

Und jetzt diesen allen nicht/ daß Ew. Ld. ferner anzehen/ sampt hetten wir / dadurch/ daß wir die/ unserm Herrn Vatern in anno 1629. abgetretene Aembter / Städte / vnd Schlösser bisshero behalten / den Vertrag selbst approbiret, Alldeweil solches gar nicht geschehen / intuitu des von vns bis dato. noch nicht ratificirten Vertrages/ sonderneinig vnd allein in Kraft / vnd verindge des vns an diesen sämtlichen Landen competirenden kundtbahren Rechten vnd Befugnüssen; Und eo respectu gebühret vns weit ein mehrers an den Landen/ als wir iego wirklich haben: Gebrauchen wir vns dannenhero vnsers eigenthümlichen Rechtens nicht vns billich/ ob wir gleich den offenknelten provisional: Vertrag nicht approbiren noch gut heissen;

II. Welches wir dann vmb so vielmehr auch darumb zu thun nicht vermdgen / alldieweil wir vns in demselben so gar mercklich/ja ganz enormiter verkürzet/vnd lädiret befinden/ welches dann ipsa facti notorietas & evidentia klar bezeuget/ vnd Ew. Ld. Mäthen bey stüngst gehaltener Duisburgischer Conferenz öffentlich für Augen gestelllet /darauff wir vns auch beliebter kurze willen/hiemit bezogen haben wollen.

Dieses allein müssen wir dennoch in facto mit wenigen berthren/ vnd ist Ew. Ld. selbst bekande, was massen unsere hochges

hochgeehrte Gross Eltern (vngearchtet sie in jure primo-
geniturae Vhralten durch Kaiserl. Privilegia confir-
mirten Unions pactis. Imgleichen Preussischen /
Pfaltz Newburgischen / vnd Zweybrückischen Ehe-
pactis , vnd darauff von E. Ed. hochseligen Eltern
erfolgten eidlichen renunciationibus fundatam inten-
tionem vor sich gehabt / vnd noch haben) dannoch
in anno 1609. vermittelst des zu Dortmund durch
Herin Landgraf Morizien verhandelten Accords /
sich endlich bewegen lassen / E. Ed. aus guter affection , vnd
jure familiaritatis in die communionem possessionis dieser
Lande provisionaliter mit einzunehmen.

In Krafft dieses jetztgedachten Dortmundischen Provi-
sional Vertrages hat ja vnserm Churfürstl. Hause vffs wes-
ligste die possession des halben theils der sämblichen Lan-
den vnstreitig zu gestanden / vnd gebühret auch dannenhero
vermidge klarer Rechte/vnserm Herrn Batern ein weniger
nicht zugehellelt werden sollen noch können / bevorab da sol-
ches alles / vnd daß diese Lande gleichmässig zu theilen/ her-
nach ander weit durch einen zu Hall anno 1610. vnd ferner
durch den zu Xanten in anno 1614. durch so vieler
hohen Könige / Fürsten / Staaten / vnd Herren
höchst respectirlicher Vermittelung auffgerichtet
sind / vnd von Ew. Ed. solenniter ratificirten Vertrag
anderweit behandelt / vnd noch mehr/ ja überflüssig
bestettigt worden.

Das nun hernachwahlts Ew. Ed. diesen klaren Vertrags
gen zu wider sich des grösstern theils der Lande durch hülff vnd
assistentz frembden Kriegs Volks angemasset / hochgedach-
tes

ten unsren selligsten Herrn Vatern seiner habenden possession
destituirtes, vnd die dergestalt occupirte Lande viel vnd lan-
ge Jahr hochgenossen / unserm Herrn Vatern / vnd vns aber
das nachsehen gelassen:

Solches alles können Ew. Ed. selbst in keiner Abrede
seyn / wie sie dann auch in ihren Schreiben wieder die hierauf
notoriè erscheinende / vnd dem Doemundischen / vnd Hals-
lischen / so wol auch Fantichen Verfrage notoriè zu widers-
lauffende enormissimam laisionem niches auffzubringen
vermocht / Als daß sie unsren in Gott ruhenden Herrn Vas-
tern beschuldigen wollen / sambhetten S. hochsel. Gnaden
vor erst zur ruptur des Doemündischen Vertrages Ursach
gegeben: Wir können aber dasselbe so schlechter dingे nicht
ein räumen / wird sich auch in facto gar anders befinden.

Dann daß der Anfang zur ruptur vff seiten E. Ed. ges-
macht worden / erscheinet gnugsamb daher / daß ob gleich vns-
ters Herrn Vaters Gnaden damahlige Rähte / vii insonderheit
der Commandant Pithan, auß bewegenden Ursachen bedenk-
lich getragen / die absonderliche Einkehr in die Festung Gü-
lich zu verwilligen / sondern sich mit den Officieren verglichen/
zu verhütung darauß besorgender Inconvenientien / weder
Ew. Ed. / noch auch vnsers Herrn Vaters Gnaden absondere-
lich in die Festung kommen zu lassen. Dannoch E. Ed. sich
gleichwol der einkehr defacto unterwunden / vnd angemasset/
gestalt dann auch Ew. Ed. selbst werden gestehen müssen / daß
dero Commandirender Lieutenant Arnoldi eine gefährliche
Überlieferung der Festung Gülich vorgehabt / deshalb
der Commandant gedachter Festung genohkränget wor-
den / mehrer Sicherheit halben / jhn mit vnterhabenden Sole-
daten auszuschaffen: Die Festung aber einen weg wie den
andern / in beider Herrn Nahmen vnd devotion ferner gus-
herrnret vnd gehalten. Ist also auß iechterzehlten: vff seiten

B

Ew.

Ew. Ld. ergangenen attentatis allerhand Verdacht / vnd
Mißhelligkeit erwachsen/vnd hat die raison eine mehrere Vers
sicherung einiger Pläze erforderk / welches alles gar wol vers
hüttet bleiben können/wann E. Ld. sich der Einkehr in Gültch/
wider unsers Herrn Vaters Gnaden willen vnd vorbewußt so
wenig vnterstanden / als wenig unsers Herrn Vaters Gnaden
sich derselben wider E. Ld. willen jemaln angemast / bils
lich hetten E. Ld. bedencken sollen / in re communi potio
rem esse conditionem prohibentis.

Vnd da nun gleich bey solcher Bewandnuß auff den
fall/wann E. Ld. Gültch beziehen würde : Schweichelln Or
dre ertheilet / zu stärckung der Brandenburgischen Guar
ison in Düsseldorff sich hinein zu begeben / hatt doch damit
die Meynung gar nicht gehabt / wie es sinistre außgedeutet
werden wil / E. Ld. der Possession zu destituiren , sondern es
hat solches bloß tuendæ , & conservandæ Possessionis com
petentis gratiâ also geschehen müssen ; Wie dann der Even
tuus postea subsecutus , da Ew. Ld. sich der Stadt Düssels
dorff mit Gewalt bemächtiget / vnd die Brandenburgische
Soldaten außgekriegen / unsers Grossherz. Vaters abgeord
neten vornehmen Commissarium , Adam Gansen / Edlen
Herrn zu Putilz sehr beschlimpft / desselben Gemach mit
Musketirern dergestalte / daß niemand auf oder ein gehen
mögen / besetzet / vnd solches eine geraume Zeit continuiret ,
gnugsam auß gewiesen ; daß man wegen Ew. Ld. starker bes
atzung / dessen Ursach gnug gehabt ;

Vnd ist ja keiner zu verdenccken / daß er sich vorsiehet /
vnd versichere / damit er nicht von zustehender possession de
sicirer werde.

Darauf dann offenbar / daß von Ew. Ld. der Anfang
gemachet / vnd wider den gemelten klaren Vertrag öffentliche
hostilität wieder unsers Herrn Vaters Gnaden zu erst exer
ciret worden ;

Vnd

Und dieses wie obsteht ist zwar die klare laukere / vnd
vnwiderlegliche Warheit / aber gesetz / doch nicht gestanden/
daß auff vnser Chur Brandenburgischer seiten einige Contra-
vention wider gemelten Vertrag fürgangen seyn sollte/ quod
tamen nunquam probabitur. So haben doch hernach
Anno 1614. sich vornehme Potentaten , vnd Republique ins
Mittel geleget , alle eingerissene Mißverstände wieder sopi-
ret , vnd zwischen beeden theilen zu Xanten am 12en Novem-
bris ein newer Vergleich beschlossen / vnd außgerichtet / welo
cher auch so wol von Ew. Ed. als vnser Herrn Vaters Gnac-
den solenniter ratificirer worden ; Also daß man sich nuns
mehr darumb / welcher wider den Dortmundischen Vertrag
gehendelt / oder zur ruptur den Anfang gemacht / nicht sonc
derlich mehr zu bestimmen. Daß aber Ew Ed. wider den
letzen Xantischen Vertrag anzlehen / es were derselbe nicht
ad effectum kommen/vnd hetten die Chur-Brandenburgische
dessen ungeachtet / die Graffschaffe Ravensberg / vnd unters-
chiedliche Aembter in Edlich / Berge / vnd March einges-
nommen / das können wir abermahl berichteter massen nicht
geständigen noch einräumen / sondern es verhale sich in rei
Veritatis damit also :

So bald vnser hochseligster Grossherr Vater Churfürst
Johann Sigismund Christmilden Andenkens / des beschlos-
senen Xantischen Vertrages berichtet worden / haben sie dens
selben alsobald ohne einig bedenken vor genehm gehalten /
nach außweisung solennis ratificationis Electoralis unterm
daco Edlin an der Spree am 23. Novembris , Anno 1614.
Ja sie haben ferner vnsern Herrn Vatern damahn Chur-
Prinzen länger als einganges Jahr noch in den Landen ges-
lassen / damit an effectuirung des Xantischen Vertrages an-
dero seiten kein mangel erscheinen möchte ; Als aber hers-
Nachmahl's Seine Gnaden im angehenden 1616. Jahre in

die Thur Brandenburg / vnd von dannen ferner in die Thur Pfalz nothwendig verreisen müssen / hat Seine Gnaden nichts minder im Herbst sich wieder nach den Elevischen Landen begeben / vnd noch bey drey viertel Jahren daselbst verharret / Aber den Xantischen Vertrag dennoch zum rechten effect, vnd obseruantz, nicht bringen können / sondern viels mehr öffentliche Contraventiones an seiten Ew. Ld. darwider verüpturen müssen welches sie auch in anno 1618 vnd 1619. da vnsers Herrn Vaters Gnaden von dero Herrn Vater / wegen dero zunehmender Schwachheit die Thurfürstl. Regierung abgetreten / vnd sie zu dem behuff nacher der Thur Brandenburg wieder avocirt worden / fort vnd fort continuert.

Ob vnd welcher gestalt der Zeit von vnsers Herrn Vaters Gnaden Ravensberg / oder einige andere drter eingenommen seyn sollen / wird zwar mit nichts erwiesen. Aber wann es auch gleich zu erwiesen stände / daß Seine Gnaden ebliche der benannten drter mit Soldaten besetzt / hetten sie jedoch daran nichts vngeschicktes / weniger dem Xantischen Vertrage zu wider gehandelt / weil Sie ultra, die Ihr gehührende dimidiam nicht gegriffen / sondern was geschehen ist vigore possessionis pro dimidia parte ditionum sibi competentis, ejusq; cuendæ sive retinendæ gratiâ geschehen / vnd wird ex adverso nicht zu dociren seyn / daß es einige andere Meynung / oder E. Ld. der possession zuentscheiden / gehabt: Und sind ja Seine Gnaden nicht schuldig gewesen / immerhin still zu sitzen / vnd zu zusehen / wie Ew. Ld. ihres beliebens ein Ambt nach dem andern den klaren Verträgen zu wider eingenommen / vnd sich eines Landes nach dem andern bemächtiget / ja fast alles an sich gezogen. Und wann auch gleich Ew. Ld. durch vnsers Herrn Vaters Gnaden

den im geringsten zu nahe geschehen were / daß doch nicht ist / auch mit keinem Schein rechtens dargethan werden mag / so hetten Ew. Ld. sich darob beschweren / vnd daß die Lande nach anweisung Xantischen Vertrages gleich getheilet werden möchten / begehrten können / Varan dann gewiß an dieser seiten kein mangel gewesen seyn würde; Aber an Ew. Ld. selbst war damahl eigentlich der mangel; Dann weil sie der Zeit im Landestets residirten , vnd dem Dordmündischen Vertrage zu wider einen mächtigen Vortheil für sich ergriffen hatten / trugen sie zu der Xanten anderweit verglichener gleicher abtheilung der Lande / keine Lust noch beliebung / sondern verschoben mit fleiß die effectuirung des Xantischen Vergleichs von einer Zeit zur andern / machten sich vnsers Herrn Vaters / vnd GroßHerrn Vaters absentz mächtig zu nutz / behielten die Residentz Düsseldorf / vnd alle andere occupirte Plätze für sich allein / vnd trachteeten dahin / wie sie sich der Lande / wo nicht gar / doch meistenthells bemächtigen / vnd vnsrer Haß davon ausschliessen möchten; Zu welchem Ende sie sich dann des Kdnigl. Hispanischen Kriegs Volks gebraucht / vnd damit die Lande ganz vnd gar / inmassen sie selbst geschehen müssen / angefülltet.

Dieser erfolgte Effectus , vnd gewaltsame invasiones vnd occupationes der Lande / vnd daß man vnsern Herrn Vatern seiner Possession . dem Dordmündischen vnd Xantischen Vertrage zu wider / violenter destituiret , bezeugen genuglam vnd überflüssig / welches thell zu der rupur der Verträge Ursach gegeben; Ja es haben Ew. Ld. à tempore violentæ hujus occupationis , die Lande größten vnd meistenthells / bis vff gegenwärtige Zeit / über die massen

hochgenossen / vnd sind daher billiche richtige Rechnung das
von zu thun verbunden ;

Vnd ist ein vergeblicher prætext , daß Ew. Ed. einwen-
den / sie weren gendigt worden / sich Spantscher Hülffezus-
gebrauchen / damit sie in ihrer possession mainteniret vnd
occupata recuperiret würden / weil man auch an vnser seiten
sich anderer assistenz gebrauchet ; Dann daß Ew. Ed. von
Chur-Brandenburgscher seite ictwas zu nahe geschehen / oder
sie in dero possession des halben theils / den Verträgen
zu wider / im geringsten verkürzet worden / wird
nimmer behauptet werden können / Res ipsa loquitur Con-
tractum ; Alldieweil notorium / daß nach dem Kantischen
Verfrage Ew. Ed. stets etnes mehrern / als dero dimidia auß
getragen / sich de facto angemasset / vnd genossen ; Ja was
auch gleich posito non concessio vnser Herrn Vaters Gna-
den ultra dimidiā geschritten hetten / So hetten zwar Ew.
Ed. vff die gleichmäßige theilung (darzu vnser Herr Vater /
vnd Groß-Herr Vater jederzeit geneigt gewesen /) billich zu
sprechen / nicht aber so stracks zur hostilität vnd einführung
so vielen Spantschen Kriegs Volcks zu schreiten Ursach ge-
habt / Aber weil Ew. Ed. weit ein mehrers / als ihr vermöge
Kantischen Verfrages gebührete / schon hinweg hatten / vnd
daher zur wiederabtretung des übermässigen keinen willen
trugen / sondern über dem noch immermehr an sich zu bringent
intentioniret waren / so bewurben sie sich vmb hoher Potens-
taten Hülff / vnd erfülleten die Lande ohne alle Noht mit
frembden Kriegsvolck . Vnd obgleich vnser hochseliger
Herr Vater bey so thanner Ew. Ed. wiedrigen bezeugung sich
dahin gegen auch einigen benachbarten Kriegs volcks gehraus-
chet / so istts doch aus hochdringer unvmbänglicher Noht ges-
chehen / Weil Ew. Ed. auß begierde die Lande ganz
oder

oder doch größten theils zu gentesen/dem Xantischen
Vertrage nicht nachgelebet / sondern die residentz
Düsseldorf Wesel vnd alle andere occupata, welche
maximam Ditionum partem vnlängbar aufztragen/
allen Rechten / vnd dem getroffenen vnd vollzoge-
nen Xantischen Vertrage schnur gleich zu wider an
sich behalten / nichts davon wieder abtreten /
sondern vielleiber noch weiter vmb sich greissen wollen;

Damit nun Ew. Ed dieser wiedrigen bezeugung vnd
Contravention nur in etwas vor gebeuget / vnd vnser Churs
fürstliches Haß nicht gar vmb die Lande / vnd deren Besitz
kommen / oder davon gar excludiret werden möchte / So
haben sie sich ja / in mangel elgenen Volcks ihrer benachbar-
ten assistenz nicht vnbillich gebrauchen müssen / jedoch nicht
ad offensionem , sondern einig vnd allein recinenda, tuen-
daq; possessionis competentis gratia; quod omni iure li-
cium & cuivis permisum, vnd sind die Herrn Staaten alls
stets willig vnd bereit gewesen / die von ihnen occupirte dr-
sier / dem Xantischen Vertrage zufolge zu räumen/ wann nur
Cron Spanien auch sich darzu verstanden hette.

Vnd weil dann nun unverneintlich / daß in anno 1614.
vnser Groß Herz Vater Churfürst Johann Sigismund
noch bey weitem nicht / denn ihrer Gnaden gebührenden hals-
ben Theil der Lande in vollem Besitz erlanget / sondern mit
viel wenigern müssen zu frieden seyn / So kan vnd mag ja
mit bestande nicht gesagt werden / sambt Ew. Ed. zu main-
tenirung ihrer Possession, vnd recuperation occupirter
Lande / Aembter vnd Städte Spanischer Hülff gebrauchen
müssen.

Vnd wann auch gleich höchstedachte unsers Herrn
GroßVaters Gnaden etwas mehr / als den halben theil der
Lande

Lande an sich genommen hetten / wie doch nimmer kan erwiesen werden / So hette doch Ew. Ld. obgelegen / intra limites inculpat & legitim defensionis zu bleiben / vnd allein das zu recuperiren , was ihrem halben theil gemangelt / vnd abgegangen.

Aber Ew. Ld. lassen sich daran / vnd an den behandelten klaren Verträgen nicht begnügen / sondern nahmen durch Hälfte fremden Kriegs Volks die gesamte Lande / bis vß ein weintges ein / vnd dejicirten also wider die klare Verträge ihren Consorten seiner zustehenden possession. Welches dann pro defensione moderata & licita gar nicht / sondern pro offensione excessiva & injustissima , omnipot. iure prohibito spolio (doch citra omnem injuriam) billlich gesachtet / vnd gehalten wird / vnd waren Ew. Ld. in alle wege schuldig / zur Supplication vnd ergänzung des unsers Herrn Vaters Gnaden zu gestandener dimidiæ , ditiones , violentio spolio ablatas , zu restituiren , vnd den hochbetwirlichen Verträgen sich allerdinges gemeeß zu verhalten.

Erscheinet demnach hieraus unwidersprechlich / daß nicht wir / noch unsere in Gott ruhende hochgeehrte Voreltern / sondern einig vnd allein Ew. Ld. selbst an der ruptur , so wol des Dortmündischen / als auch Xantischen Vertrages Ursach gegeben / denen selben in viel wege zu wider gehandelt / vnd deren effectuirung vorseßlich gehindert : Und hieraußherhellek nun auch zugleich / die obangezogene enormousa læsio . Dann weil Ew. Ld. violenta illa occupatione sämblicher Lande/ paucis locis exceptis , durch einführung fremden Kriegs Volks / es dahin gebracht / daß unsers hochsel. Herrn Vaters Gnaden den gerühmten provisional Vertrag de anno 1629. vnd 1630. etwa per errorem & falso persuasionibus inductus eingehen müssen / vnd zu vers

hüttung

hütung fernern Unheils / vnd der Lande Untergangs sich
mit einem geringern abweisen lassen ; Da doch æqualitatis
causâ , vnd besage Kantischen Vertrages/ alles was
außer den beeden Fürstenthümern Gülich vnd
Berge gelegen ist / vnserm Herrn Vatern gebühret
helle ; So ist daher vnläugbar / vnd öffentlich am Tas-
ge / daß hochgedachten unsers Herrn Vaters Gnaden durch
besagten Vertrag enormissimè lädirec worden ; Bevors
ab weil Ew. Ed. über dem allen nun eine so lange Zeit die ans-
sehnliche intraden , vnd Einkünften sämblicher Lande /
paucis locis excepris so reichlich genossen / vnd hingegen vns /
vnd vnserm Churfürstl. Hause (daß doch zur acquisition
vnd Vertheiligung des Besitzes dieser Lande / auß ihren
andern Erbländern / so viel millionen angewendet /) das
Nachsehen gelassen.

Vnd wird demnach kein vnpassionirter anders reden /
vnd vrthellen können / als daß Ew. Ed. dadurch / daß sie
weil ein mehrers / als die ihr in ob bemelten Verträgen pro-
visionaliter zugebilligte dimidiat dieser Lande / de facto an
sich gezogen / vnd bisshero solche übermaß vnserm Hause vors-
enthalten / den Sachen viel viel zuviel gethan / vnd ein sol-
ches factum , quod nullo jure justificari potest , sed juri
gentium , pactisq; seu conventionibus pro pace publicâ
solenniter initis , & approbatis plane contrarium , com-
mittiret , Vnd daß sie dannenhero omni jure schuldig
vnd gehalten / vor allen dingem ablata zu restituiren , vnd
vns ratione fructum , tam perceptorum , quam percipi-
endorum , gerecht zu werden / cum peccatum non remit-
tatur , nisi ablatum prius restituatur , secundum notissi-
mam juris caponici regulam .

Vnd



Vnd kan nichts releviren, daß Ew. Ed. einwenden/
wann de lassione disceptaret würde/ müste das tempus con-
tractus considerirer, vnd angesehen werden / Sintemahl
diese Theorica juris als dann allein statt hat / quando agi-
tur de lassione, quæ post contractum supervenit, Im
gegenwärtigen fall aber / wird von einer solchen lassion, quæ
ex post facto contigit , nicht geredet/ sondern de lassione in
ipsa transactione.

Dann es hat ja vns vnd unsren hochseligten Vorestern
besage ob angezogener klarer Verträge provisionaliter vns
streikig gehühret/ die Halbscheid der sambelichen Lande / vnd
dero fructuum universorum, wie auch erstattung pro-
dimidia, aller zur acquisition vnd conservation der
Lande auffgewandten/vnd an viel millionen anlaufs-
fender Speesen vnd Unkosten ; Aber in obberührten
provisional Vergleich hat man die repetition tantorum
fructuum, so wol die erstattung der so hohen Speesen, vnd
daher rührenden unerträglichen Schäden weniger als nichts
geachtet/ sondern ganz vnd gar abgeschnitten/ vnd unsers
hochseligsten Herrn Vaters Gnaden mit dem Lande Cleve /
Grafschafft Marck / vnd mit der Gemeinschafft der Graff-
schafft Ravensperg (welche doch noch bis dato nicht esse-
twiret) abgewiesen / das ander alles / nemblich das ganze
stattliche Fürstenthumb Sülich / das Herzogthumb Berge /
die halbe Graffschafft Ravensperg / die ganze Herrschafft
Ravenstein / vnd denn alle Brabantische vnd Flandrische
Güter / item alle übrige Landschafften vnd Lehnsgüter / so
welland Herzog Wilhelm zu Sülich nachgelassen / ist Ew.
Ed. ohne unterscheid assignirer, vnd zugethellet worden /
Da doch vermöge Xantischen Vertrages Sülich
vnd Berge allein besser / oder doch ja so gut / als
Cleve

Cleve / Marck / Ravensberg / Ravenstein / auch
die Brabantische vnd Flanderische Güter.
Vnd obgleich hiewider replicaret werden wolte / Es hatte
aber dennoch vnser hochseliger Herr Vater in Anno 1629.
die Lande (außer Sdwest / Lünen / vnd einen Theil des Lanz-
des Cleve) nicht mehr in possessione gehabt / So röhret
doch solches alles daher / daß Ew. Ed. Seine Gnaden / den
vorigen Verträgen zu wider / auf der possession ihrer Halb-
scheid mit Gewalt verdrungen / vnd fast die sambeliche Lan-
de vi & armis Hispanorum an sich gezogen;

Alldieweil aber Ew. Ed. in dem allen / **was** E. Ed.
also hostiliter ultra dimidiam sibi competentem occupi-
ret , vnd ein genommen / keine beständige possession
semahln zuwachsen können / sondern dieselbe nach
anleitung aller Rechte pro possessione , vel potius de-
tentione violenta & multis modis vitiosa geachtet vnd ges-
halten werden müß / So hat dieselbe Ew. Ed. gar nicht
zustatten kommen / noch bey der theilung oder Ver-
trage attendiret , sondern alles in vorigen Stand wie es
anno 1614 zu Xanten beliebet / vnd verglichen worden / re-
dintegriret , vnd gesetet werden sollen / vnd müssen / cum
illicitum factum & violenta invasio . nemini prodesse ,
vel lucrum afferre , sed potius nocere debeat : præsertim
quando vergit in maximam perniciem sive injuriam &
jacturam alterius consortis , Vnd läuffe ja wider alle Ver-
nunfft / wann einer dessen / was er mit einem andern Gemein-
hat / sich eigenhaftlich / vnd wider rechtlich allein anmasset /
den andern seiner possession entsezet / hernach aber demsel-
ben / was ihm etwa beliebig / wieder geben / vnd ihn also wlo
der klare behandelte Verträge mit einem vlet geringen ab-
C **ff** **w** eisen

weisen will; Mit was Recht vnd füg solches geschehen
können / lassen wir die ganze Erbare Welt / wie gerne vrthei-
len.

Ist also auß diesen wenigen offenbahr / daß die von
vns angezogene enormis laſio ſich dazumahl / vnd tempore
prætensiæ transaktionis allbereit ereuget / vnd conſequenter
keine urgens noch legitima cauſa verhanden gewesen / die
Lande Ew. Ld. den vorigen Verträgen / vnd compactaten
zu wider / meiſten vnd grōtſten theils zu lassen / vns aber/vnd
unſerm Churfürſtl. Hause ſo trefliche handgreifliche verkü-
bung zu zufügen ; Können demnach die provisional Con-
tracte de anno 1629. vnd 1630. zu recht nicht beſtehen / nicht
allein darumb / daß unſers Herrn Vaters Gnaden eigens
thümliches / gewiſſes / vnd derselben unzweckentlich zufes-
hendes Recht cum damno maximo & irreparabili darinn
remittiret, vnd ohne etnige Ursach erlaſſen worden / quod
contractum vitiat & invalidum reddit , wie vorhin berüret;
ſondern auch / weil Seine Gnaden darzu falsa persuasione ,
ſamt wär die Ungleichheit / ſo gar groſs nicht /
vnd müſten ſie was erlaſſen / damit ſie armis adver-
ſae partis nicht gar vmb das Ihrige gebracht wnr-
den / verleitet worden. Quæ falſa persuasio , cum dederit
cauſam contractni bona fidet , reddit cum ipſo jure nul-
lum.

Verſehen wir vns demnach zu Ew. Ld. den gänzlich / ſie
werde / in erwegung obiger umbstände / ſich eines bessern be-
dencken , obiges alles reſtlich erwegen / vnd ſich zu billigen
ſatisfactions mitteln / freund-Betterlich bequemen /
ut ita , quod inæqualiter factum eſſe conſtat , juxta Im-
peratorum jufa & monita , in melius reformatur !

Es

Es wird auch das gute Vertrauen / zwischen uns-
sern beiderseits Chur- und Fürstlichen Häusern /
nicht besser conserviret vnd erhalten werden kön-
nen / als per æqualitatem.

III. Darzu dann Ew. Ld. vornembllich auch dieses hilf-
lich noch mehr bewegen sollte / daß Ew. Ld. auch dem / von
Ihr so hoch angezogenen Vertrage de Anno 1629. & 1630.
ex sua parte noch bis dato kein genügen gethan / ja demsels-
ben vielmehr in viel wege contraveniret.

Nun versiret man aber allhier in contractu innomina-
tio: Da utrinq; etwas hat sollen gellefert vnd geleistet
werden ; at verò in contractu innominatio non impleto ,
locus est poenitentia !

Dahero dann unsers Herrn Vaters Gnad so wenig /
als wir zur observantz desselben angehalten werden können:
Sondern es steht uns davon abzuweichen / in allewege frey
vnd bevor.

Dann daß einmahl Ew. Ld. die halbe Grafs-
schafft Ravensberg / uns noch niemahln ab-
getreten / noch die verglichene gemeinschaftliche
Regierung zum effect gebracht: Sondern bis dato
die ganze Graffschafft / sambt den Domainen ,
vnd Intraden (das einige weinig eilbringende
Amt Ravensberg / so doch unsrer hochseligster
Herr Vater vorhin schon gehabt) an sich gezogen/
vnd nun ins 16. Jahr / uns / den Unserigen Anteil
vorenthalten / solches bestehet in kundlicher notorietät , &
quidem facti permanentis ; E. Ld. selbst auch / können in
keiner Abrede seyn !

E iii

Zwar

Zwar will von Ew. Ld. sustiniret werden / es wäre der
Mangel vnd Schuld / der nicht geschehenen tradition an sie
nicht gewesen / wären auch nachmals erhdig / so bald es nur
vns gefällig / alles verglichener massett / ad effectum zu brin-
gen / auch vns der abnuzung halber billige satisfaction zu
thun. Aber die an seiten unsers Herrn Vaters
Gnaden beschchene mehrfältige Ansuchungen
vmb theilung bemelter Graffschafft : Imgleichen
die deßhalb an Ew. Lde. gethane unterschiedliche
schickungen zeugen vnd bezeugen gar das contrarium,
vnd daß die culpa vnd Ursach / warumb die traditio nicht
erfolget / noch die Graffschafft in die Gemeinschafft gestelllett/
einig vnd allein vff Ew. Lbden beruhe / als welche fast die
ganze Graffschafft in ihren Handen bis dato gehabt vnd bes-
halten / und sich des grossen Vortheils / darin sie sich befuns-
den/nicht gerne begeben wollen.

Es läuft auch wider alle Vernunft / daß vnser hoch-
seliger Herr Vater / sich selbst an dem / was ihm nützlich vnd
vnd fürträglich gewesen solte gehindert / sium so liederlich
jactiret / und so gar in die schanze gesetzet haben solte / kein
Verständiger wird solches von Seiner Gnaden präsumi-
ren können.

Vnd obgleich Ew. Lbden vero Cammermeistern Ses-
gern / Anno 1630. oder 1631. nach Cleve geschickt / werden
wir doch berichtet / daß derselbe dahin kommen / nicht / vmb
die traditio zuthun / sondern einige liquidation vorzubrin-
gen : Als Ihm aber dagegen so viel remonstriret worden/
daß nicht Ew. Lbd. an uns / sondern wir an Sie ein grosses
noch zu fordern / sey er weitere information zu holen / davon
gezogen vnd noch bis dato nicht wiederkommen.

zuwG

Wann

Wann auch Ew. Lb. nur zu der würcklichen abtreitung/
dieser Graffschafft serio gewillet gewesen wären: So het-
te das / was dabei zu thun vorgefallen / gar leicht in wenig
Tagen verrichtet werden können; Sintemal præviâ reali
traditione nur eine gewisse Reglements-Ordnung verfaßt /
vnd im übrigen alle Einkünften gleichmässig getheilt wer-
den dürfen; Welches keine besondere grosse Mühe / wann
man nur einen guten willen zur Sache getragen / würde ges-
kostet haben.

Vnd mit was raison hat die effectuirung des Vertra-
ges / vnter diesem praetext , daß man sich einer gewissen Re-
giment-Notell vorhero vergleichen müste / recandiret , vnd
vnsers Herren Vaters Gnad / vnd wir auf dieser Graffschafft
so viel Jahr an einander continuirlich excludiret , vnd auß-
geschlossen werden können? Wir sind so wol / vnd mit
mehrerm Rechte ein Herr dieser Graffschafft als es Ew. Lbden
zu sein prætendiren! Allermassen dann auch vermdge ges-
dachten provisional Vergleichs / die communio vnd Ges-
meinschafft derselben provisionaliter sanciret vnd beliebet
worden.

Wie nun vermdge aller Rechte vnd der natürlichen
billigkeit inter socios in pari causa & conditione constitu-
tos , aequalitas zuhalten / vnd socij überall ad paria zu judi-
ciren seyn: Also hette auch vermdge angeregtem Provision-
al-Vergleichs / so wol vnsers Herren Vaters Gna-
den als Ew. Lb. in die gesambte possession dieser
Graffschafft so fort gelassen vnd als dann inter so-
cios von anstellung der gesambten Regierung ge-
handelt: Nicht aber vnsers Herren Vaters Gnad
vergestalt außgeschlossen / oder auß der possession
gesetzet

gesetzet vnd gleichsam̄ mit gepfändeter Hand zu handeln genötigt werden sollen.

Hat es auch bey Ew. Lbden die Meynung / daß vnser hochseliger Herr Vater / oder auch Wir / nicht eher zu dieser Graffschafft verstatket werden sollen / wir hetten vns dann vorhero mit Ew. Lbd. einer Regimentss-Ordnung verglichen : So werden Wir wol immerhin aufgeschlossen bleiben / hingegen die effectuirung des Vertrages in Ew. Lbden alleinigem arbitrio beruhēn / vnd consequenter auch Ew. Lbden jēziges erziehen / sine omni effectu seyn / vnd dasselbe ja so leicht als der Vertrag selbst eludiret werden können : Angesehen Ew. Lbd. wol nimmer gefallen möchte / was etwa Wir gut befinden / oder billich vnd recht zu seyn ermessen würden ; Inmassen dann die bishherige actiones vnd viel Jahrige verzögerung dieses Werks solches alles evidentissime darthun vnd bes zeigen.

Noch vlel weniger können Ew. Lbd. die in abtreitung der Graffschafft committirte moram , dadurch justificiren, sam̄t sie noch einige liquidation , wegen einiger restanten aus den Landen / Cleve vnd Berg zu prætendiren gehabt / So auch aucto traditionem in richtigkeit gebracht werden müssen : Dann zugeschweigen / daß vns von solcher prætension nichts wissend ; So könne dieselbe wann sie gleich fundiret / dennoch Ew. Lbden à mora nicht liberiren. Alldiewell die Schuldigkeit der tradition an seiten Ew Lbd. pura ist / vnd dieser pals , als eine gang sonderbahre separate Sache / damit nichts gemeines hat / sondern doch wol nach effectuirtem Vertrage / vff einen Ort gebracht werden könne : So ist auch diese prætatio noch planè illiquida , auch

auch vnsers Herrn Vaters Gnaden derselben niemahls ges-
tändig gewesen / Ja Sie haben vielmehr wider Ew. Lbd.
ein hohes prætendiret vnd gefordert ; So wir vns auch
hemit nochmals allerdings reserviret haben wollen.

Folget demnach abermahl vnerneinlich / daß Ew.
Lbd. bishero in mora tradendi gewesen / vnd dannenhero
nach anleitung klarer Rechte / alle Schäden / so
vns durch diese moram zugezogen / vns zuerstatten/
vnd von allen / was sie so wol in Hoheits Sachen / als auch
Kammer Intraden genossen / oder geniesen können / richtige
Rechnung vnd Nachweisung zu thun schuldig vnd ver-
bunden.

Hiernegst vnd fürs Ander haben Ew. Lbd. dem von
Ihr allegirtem Vertrage / auch in dem kein genügen geleistet/
daß sie die aus ihren quartiren / im Vertrage / vnd Ew. Lbd.
am 9. Martij Anno 1629. darauff beschéhener fernern
verbündlichen Erklärung / versprochene Summ
der einhundert Sesch vnd achzig tausent Reichs-
thaler in denen bestimbt terminen , nicht gezahlet/
sondern dieselbe vns vnd vnsers Herrn Vaters Gnad bis
dato zu nicht geringem vnsrem Schaden vorenthalten.

Ew. Lbd. bemühen sich zwar diese nicht Zahlung vnd
begangene moram in solvendo einmahl damit zu coloriren
vnd zu entschuldigen / sambt sie sich darzu nicht pure obligi-
ret : sondern allein die Stände dahin zu disponiren / vnd
also nudam diligentiam (die sie auch ihrem vorgeben nach
præstiret) promiciret.

Wir können aber gar nicht glauben / daß Ew. Lbd.
solches zu behaupten eigentlich gemeinet seyn werde ; Hals
ten vns vielmehr versichert / daß sie in ihrem Herzen vnd

D

Ges

Gewissen (dessen genauer Einscher vnd Erkenner
der Allwissende Gott ist) ein gar anders befinden wers-
den; Wie wir dann vff Ew. Lbd. eigenes wissen vnd
Gewissen / ja vff den Richterstuel Gottes / ob es
die Meynung gehabt / daß es vff ein bloß zuspre-
chen vnd Superficial disponiren der Stände / wie es
scho aufgedeutet werden will / angesehen gewesen / hiemit pro-
vociren thun? Können auch die ganze Erbare Welt / so
nur der Sachen Beschaffenheit vmbständlich berichtet / vnd
mehr auff dieselbe / vnd der contrahentium intention,
als die blosse Wort (welche / daß sie nicht anders formiret
auch ein Stuck der Schwarzenbergischen Unvorsichtigkeit
vnd vngleichchen intention sind) ihr absehen richten / das
über wie gerne judiciren lassen. Dann es war ja/
mens & intentio contrahentium unverneinlich diese / daß
unsers Herrn Vaters Gnaden die versprochene Summ/
würcklich vnd warhaftig haben / vnd damit die Herren
Staaden-General (inmassen Ew. Lbden bey dem tractat
klar zuverstehen gegeben worden) Ihrer / zu der Lande
conservation vorgeschoßener Gelder / bezahlet wer-
den solten; Welches aber mit blosen Worten vnd dispo-
niren der Stände ohne würcklichen effect nicht geschehen
können! Und von dieser intention , attestiren die Her-
ren Staaden als Unterhändlere / selbst / in dero
Schreiben sub dato 2 Aprilis Anno 1632. vnd 20 Januarij
Anno 1637. Es bezeugens Ew. Lbd. selbst eigene / den
Ständen beschuhene propositiones , vnd viel andere docu-
menta mehr ; Gestalt dann auch unsers Herrn Vaters
Gnad.

Gnad. diesen provisional. Vergleich am 31. Maij Anno
1629. an derer gestalt nicht ratificiret, dann in der gewissen
Hoffnung vnd Zuversicht / Es würde Ew. Lbd. ihr besser
massen angelegen seyn lassen / damit dieses promissum bey
den Ständen zu vollkommenem effect gebracht vnd
dahin befordert werde/ damit sie die Einwilligung
würcklich gentessen möchten.

Vnd diese intentio contrahentium erscheinet noch
klärer darauff / daß sichere gewisse termini solutionis,
daß nemlich diese Gelder / in den negsten dreyen
Jahren aufzukommen solten / im Vergleich also fort be-
nennet worden ; Welches ja nicht geschehen dorfften / wann
es die Meynung gehabt / daß wir / oder unsers Herrn Bas-
ters Gnad. nichts würckliches haben / sondern allein mit
Worten abgespeiset werden solten.

Es gibts auch ferner der damahl auff gerichtete neben-
Recess klar / daß diese Zusage der ob specificirten Summ /
nicht so simpliciter, vnd absq; omni causa geschehen ;
sondern intuitu & contemplatione dessen / daß unser
hochseliger Herr Vater / sich nicht allein mit dem weit gerin-
gerem Antheil der Lande contentiren lassen ; Sondern
sich auch ferner / gegen lieferung dieser 186000. Reichso-
thaler / des juris collectandi , so in denen von Ew. Lbd.
besessenen Landen / Seiner Gnaden vermöge LandesFürst-
licher Hohheit / vnd zu fordern ex dispositione des Kant-
schen / Hallischen vnd Dortmundischen Vergleichs vnzwe-
senlich competirer , gutwillig begeben / vnd eingewilligt /
daß sie dagegen in denen pacisirten 25. Jahren / keine con-
tributiones von diesen Landen abfordern wolten. Dars-

D ij auf

aus keiche abzunehmen vnd zu urthellen / daß ein solch
blosses zu sprechen / darauff es Ew. Lbd. nehmen
wollen / gar nicht ein æquivalent sch / gegen dem se-
nigen / was unsers Herrn Vaters Gnade dagegen
erlassen / Sondern im fall Ew. Lbd. die versprochene
Summ / cum usuris & interesse à tempore moræ nicht ers-
stattet : so sind auch Seine hochselige Gnaden / vnd noch
viel weniger Wir / ex ipsa lege contractus , & vi corres-
tivorum , quorum uno cessante , corruat , & alterum ne-
cessere est , an der gemachten vngleichen Theilung vnd besches-
henem Erlaß weiter nicht verobligiret ; Und consequen-
ter müste vns vff diesen fall von Ew. Lbden / die rechte di-
midia dieser Lande / cum fructibus hactenus perceptis ,
nochmahls eingeräumet / vnd von allen / aus des-
nen selben bishero erhobenen contributionen (so sich
an eßlichen millionen belaußen) vnstreitig ebenmässig
die helfste zu gekehret vnd erstattet : Imgleichen
Wir vns auch ins künftige unsers Regalis der
Landes Fürstlichen Hocheit / quod jus collectandi , in
Gülich / Berge / Ravensperg vnd Ravenstein /
einen weg wie den andern noch immerhin zu ge-
brauchen haben ! Quum enim remissio juris collec-
tandi , sive participandi de Collectis , inter 25. Annos
præstandis , factas sit ob certam causam , eaq; non fuerit
secuta , utiq; cessat etiam ipsa remissio , per jura noti-
sima . Wie wol auch über dem/der gebühr nach nicht remon-
strireret , noch wie recht erwiesen werden können , daß . E. Lbd.
die

die Stände zu auffbringung der versprochenen Gelder / zu
bewegen / allen möglichen fleiß angewandt; Das contra-
rium, vnd daß es Ew. Lbden ein schlechter Ernst gewesen
seyt müsse / ist daraus offenbar / daß Ew. Lbd. gedachte ihre
Stände / nach zeit dieses Vertrages gleichwohl dahin brin-
gen vnd bewegen können / daß sie dero selben sehr hohe grosse
collecten vnd Geldsummen / so sich gewissen einkommenen
Bericht nach vffschliche millionen belaußen / gewilligt vnd
entrichtet; Hat nun Ew. Lbd. dasselbe in proprio thun
vnd zuwege bringen können / so folget unwiderr-
sprechlich / daß Ew. Lbd. bey der vnserm Herrn Vatern
versprochener Summ nicht omnem & possibilem diligen-
tiam adhibiret: Sonsten würden sie die Summ eben so
wol erhalten vnd sich also von ihrer Verpflichtung liberiret
haben. Ja eben dadurch / daß Ew. Lbd. die Lande mit
so übermässigen Auflagen vnd exactionen , nach
der Zeit des Vertrages so hart beschwert / haben E. Lbd.
die bewillig. vnd auffbringung dieser versprochenen Summ
selbst verhindert / vnd dannenhero sind sie vermöge
kundbahrer Rechte / numehr selbst zur erstattung
derselben verbunden! Und solches vmb so viel desto
mehr / weil vigore supradictæ conventionis diese Summ /
in den ersten dreyen Jahren / vnd eher Ew. Lbden
zu ihrem eigenen behuff die Lande collectiret, het-
ten aufzugebracht / vnd also E. Lbd. proprijs collectis,
in allewege præferirret werden sollen.

Wie dann nicht zu zweifeln / es würden die Stände /
viel lieber zu diesem / ihnen der wieder erlangter Ruhe
halber / so hochnützlichem Werke / als zu einigen
anderen

ändern / das Ihrige williglich gehan vnd contribuieret
haben. Well es aber bey Ew. Lbd. geheissen: Sie müste
das Ihrige haben: So ist dadurch daß jenige / was
vnsers Herrn Vaters Gnad haben sollen / hindann gesetzet /
vnd bis dato mit höchstem unserm Schaden (in dem der
Herren Staadenforderung durch diese Säumniss/nun über
alle maß hoch außgeschwollen) gar zurück geblieben. Ja
wir müssen noch zu unserer höchsten befremdung/vernehmen/
daß Ew. Lbd. auch noch zur Zeit keinen willen ha-
ben/diese versprochene Summ / cum usuris zu zahlen:
Wollen gleich wol hoffen / sie werden sich eines bessern bedens
cken / vnd dem Werck einen solchen würcklichen nachdruck ges-
ben / wie es Fürstlich / vnd der Sachen Beschaffenheit ges-
meß ist.

Dann daß Ew. Lbd. hiebey ferner einwenden / ob sie
gleich in dero Schreiben sub dato Düsseldorf am 9. Martij
1629. sich dahin schriftlich erkläret / daß sie die auß den Lan-
den Gültig / Berge / Ravensperg vnd Ravenstein versproche-
ne Summ / vnsers Herrn Vaters Gnaden zu gute kommen
lassen wollen; so sey doch solches mit gewissen reservaten
vnd conditionen geschehen/ die aber nicht impliret worden:
So findet sich doch in bemeltem E. Lbd. Schreiben keine con-
dition als daß vnsers Herrn Vatern Gnade / in casu der
Wahl der Fürstenthümer / Cleve oder Berge / über dem / so
Ew. Lbd. in dero Postscripto angedeutet / desto wenigere dif-
ficultät machen / vnd wol fundirtes desideria zu gutem ende
befordern helfen möchten! Welches alles in folgenden 1630.
Jahre bey damahln außgerichtetem fernern Vertrage / zu
Ew. Lbden gutem contentement also erfolget / vnd zu Wer-
te gerichtet worden.

Wir wollen sonst vor dießmahl Ew. Lbd. vnd vns /
mit

mit denen noch übrigen puncten , darin Ew. Lbd. den offens
berührten Vergleich nicht ad implirer , sondern demselben
vielmehr / zu mehren mahlen contraveairer , nicht außhalten ;
Nur allein bezeugen wir dennoch hiemit , daß wir in die von
Ew. Lbden fürgenommener vereuerung , so ansehnlicher
Domainen vnd pertinentien der Lande , gar nicht geheelen
können / vnd bedingen hiemit solen vor . wann wir eins-
mahls / es sey über kurz oder lang zu diesen ipso von Ew.
Lbden einhabenden Landen / wie wir zu Gott vnd dem Rech-
ten das vertrauen haben / kommen : Das wir alsdann zu
einlösung der vereuerken oder verschriebenen Stücken / vnd ables-
gung derer darauff verschriebenen Gelder keinesweges gehals-
ten seyn wollen : Gestalt wir vns dann vff solchen fall / so
wol vnsere zustehende action ad interesse wieder E. Lbden/
als auch wider die possessores alle competitende remedia
vorbehalten haben wollen .

Wir haben Ew. Lbden dieses erheischender Nohtkurst
nach / etwas außfürlicher vorstellen vnd zu vernehmen geben
müssen/dieselbe zum Beschluß nochmahln freund-Betterlich
ersuchende / Sie wollen dieses alles / in sonderheit die durch
gedachten provisional Vergleich eingeführte handgreifliche
Ungleichheit / vnd den grossen Schaden vnd Abgang darin
vner Thürfürstliches Haß / theils durch gemelten Vertra-
ge / theils auch durch desselben nichthaltung gesetzet / Ihrem
hochbegabtem Verstande nach / in behörlge billigmäßige
consideration ziehen / sich nun bey bevorstehenden / der vorlie-
gen tractaten reassumption (darzu wir vnserm Deputirtem /
vnd in sonderheit dem von Norprahrt vnsere plenipotentz
vnd endliche Erklärung numehr überschrieben) näher zum
Ziel legen / vnd dem Wercke der mahleinß eine solche würck-
liche nachdrückliche maß geben / damit alles vngleiché / dem
Xans

Xantischen Vertrage gemeß ad æqualitatent reduciret,
und vns in obigen allen/die so inständig vnd fleißig gesuchet
billige satisfaction vnderlängert wederfahren möge.

Dasselbe / beneben es allen Rechten vnd der billigkeit
gemeiß / auch zu erhaltung Friedens/ auch guter vertrawlig-
keit vnd Freundschafft / zwischen unsren heiderseits so nahe
Verwandten Chur- und Fürstlichen Häusern / gereichend ist/
Sind wir vmb Ew. Lbden mit angenehmer Freund. Better-
licher Diensterweisung zu erwiedern stets willig : Geben
Königsberg den 8 Decembris Anno 1645.